



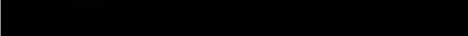
# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn  
Hanno Böck  
Delphinstr. 6  
12057 Berlin

vorab per E-Mail:



Berlin, 08.02.2018

## Informationszugang beA-Dokumente Bescheid auf Ihr Schreiben vom 08.01.2018

Sehr geehrter Herr Böck,

mit E-Mail vom 08.01.2018 baten Sie die Bundesrechtsanwaltskammer um Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu folgenden Informationen:

- „Resultate des Sicherheitsaudits des beA-Systems, der im Jahr 2015 von der Firma SEC Consult durchgeführt wurde.
- Resultate des Penetrationstest des beA-Systems, der im Jahr 2016 von der Firma Atos durchgeführt wurde.
- Falls es weitere Sicherheitsaudits des beA-Systems gab würde ich diese gern ebenfalls erhalten.
- Zu den jeweiligen Sicherheitstests auch die Dokumente zur Auftragsvergabe, aus denen der Umfang des Tests hervorgeht.“

Sie baten um eine Antwort per E-Mail.

### Sicherheitsaudits der Firma SEC Consult

Ihrem Antrag, Ihnen das gewünschte Gutachten zur Verfügung zu stellen, kann die Bundesrechtsanwaltskammer nicht entsprechen.

Auf der Informationsseite der Bundesrechtsanwaltskammer zum beA (<http://bea.brak.de>) sind Informationen zu dem von Ihnen angesprochenen Thema verfügbar: Atos beauftragte einen externen Dienstleister mit der Durchführung von Sicherheitstests, in die die vom Frontend erreichbaren Server sowie

die Client Security einbezogen wurden. Die Prüfungen zielten darauf, Schwachstellen in der HW/SW-Architektur, des Authentifizierungskonzepts, der Signaturmechanismen und der sog. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung auszumachen. Die Tests sind in Form von Black-Box-Tests durchgeführt worden. Diese Tests wurden nach dem Timebox-Verfahren durchgeführt. Die Testergebnisse sind der BRAK von Atos zur Verfügung gestellt worden. Ergebnis der Tests war, dass das beA-System ein hohes Sicherheitsniveau aufweist.

Das im Auftrag von Atos für Atos erstattete Gutachten ist als „streng vertraulich“ gekennzeichnet. In den Verträgen der Bundesrechtsanwaltskammer mit Atos ist geregelt, dass alles vertraulich zu behandeln ist, was als solches gekennzeichnet ist.

Der „Bericht“ von SEC-Consult enthält zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos und von SEC Consult im Sinne von § 6 Satz 2 IFG. Nach § 6 Satz 2 IFG darf die Bundesrechtsanwaltskammer Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewähren, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Atos und SEC Consult haben der Offenlegung des Gutachtens ausdrücklich widersprochen.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage kann die Bundesrechtsanwaltskammer deshalb Ihrem Informationsbegehren nicht nachkommen.

### **Resultat der Tests durch Atos**

Atos im April 2016 einen Penetrationstest der Kanzleisoftware-Schnittstelle des beA durchgeführt.

Die Testberichte hierzu sind ebenfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos im Sinne von § 6 Satz 2 IFG, deren Offenlegung Atos nicht zugestimmt hat.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage kann die Bundesrechtsanwaltskammer deshalb Ihrem Informationsbegehren nicht nachkommen.

### **Weitere Sicherheitsaudits**

Es sind weitere Sicherheitsaudits sowohl im Auftrag von Atos als auch im Auftrag von der Bundesrechtsanwaltskammer geplant.

Hierzu teilte die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Pressemitteilung Nr. 1 vom 09.01.2018 Folgendes mit:

„Alle Teilnehmer der Präsidentenkonferenz waren sich angesichts der passiven Nutzungspflicht aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland einig, dass die beA-Plattform möglichst zeitnah wieder starten soll. Dennoch gehe Sicherheit vor Geschwindigkeit. Deshalb wird sich die BRAK nicht allein auf einen externen Gutachter des Dienstleisters verlassen, sondern ihrerseits einen durch das BSI empfohlenen Experten beauftragen, um die Sicherheit des beA-Systems vor Zurverfügungstellung für die Rechtsanwaltschaft zu testen. Das Gutachten der BRAK wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.“

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilte in ihrer Pressemitteilung Nr. 2 vom 18.01.2018 Folgendes mit:

„Alle Teilnehmer [der Präsidentenkonferenz] sind sich weiterhin darüber einig, dass das beA erst dann wieder in Betrieb gehen wird, wenn alle relevanten Fragen zur Sicherheit des Systems zweifelsfrei geklärt sind. Die BRAK wird deshalb die vom BSI empfohlene Gesellschaft secunet Security Networks AG mit der Erstellung eines Sicherheitsgutachtens beauftragen. Das Sicherheitsgutachten soll sich

dabei insbesondere auf die Frage fokussieren, ob es weiterhin mögliche Sicherheitsrisiken in der Verbindung zwischen Browser und Client Security des beA-Systems gibt.“

Art und Umfang dieses Gutachtens waren auch Gegenstand der Diskussion im beAthon am 26.01.2018. Die Diskussionsergebnisse des beAthons werden in die Begutachtungen durch secunet einfließen.

Weitere Informationen hierzu wird die Bundesrechtsanwaltskammer u.a. auf der [bea.brak.de](http://bea.brak.de)-Informationsseite veröffentlichen, sobald diese vorliegen.

### **Dokumente zur Auftragsvergabe**

Ihrem Antrag, Ihnen zu den jeweiligen Sicherheitstests auch die Dokumente zur Auftragsvergabe zuzusenden, aus denen der Umfang des Tests hervorgeht, kann die Bundesrechtsanwaltskammer nicht entsprechen.

#### **A SEC Consult:**

Das Gutachten wurde im Auftrag von Atos erstattet. Die von Ihnen gewünschten Unterlagen zur Auftragsvergabe liegen der Bundesrechtsanwaltskammer nicht vor.

#### **B. Atos**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im September 2014 mit der Atos IT Solutions and Services GmbH (Atos) einen „Vertrag über die Erstellung beziehungsweise Anpassung von Software“ (EVB IT-Erstellungsvertrag) geschlossen. Der Umfang der Tests durch Atos ergibt sich aus den Vertragsunterlagen.

#### **I. Vergaberechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung der Bundesrechtsanwaltskammer**

Aufgrund des vergaberechtlichen Hintergrunds besteht eine Verschwiegenheitsverpflichtung der Bundesrechtsanwaltskammer. Nach den §§ 105, 55 BHO sowie Ziffer 3.1.1 VV zu § 55 BHO war die Bundesrechtsanwaltskammer angehalten, bei der Beschaffung des Erstellungs- und Betriebsvertrags die VOL/A anzuwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 VOL/A sind die Angebote des Verfahrens samt Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln. Andere Bieter und Personen, die nicht am Verfahren beteiligt waren, dürfen keinen Einblick in die Akten erhalten; ansonsten drohen Ansprüche des betroffenen Unternehmens u.a. aus Urheberrecht. Dritte dürfen keine Kenntnis der vertraulichen Informationen erhalten.

#### **II. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. d. IFG**

Die Vertragsinhalte stellen zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 Satz 2 IFG dar. Nach § 6 Satz 2 IFG darf die Bundesrechtsanwaltskammer Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewähren, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Atos hat der Offenlegung beider Verträge im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens gem. § 8 IFG ausdrücklich widersprochen.


Auf dieser gesetzlichen Grundlage kann die Bundesrechtsanwaltskammer deshalb Ihrem Informationsbegehren nicht nachkommen.

Die Auskunft ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Ekkehart Schäfer  
Rechtsanwalt